



# Versichert rund um die Uhr?

## Unfallversicherung auf Dienstreisen

Dienstreisen bzw. Geschäftsreisen gehören heute für viele Arbeitnehmer zum Arbeitsalltag und stehen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind in § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) niedergelegt.

Während einer Geschäftsreise kann Unfallversicherungsschutz ausnahmsweise auch bei eigentlich privat zu wertenden Tätigkeiten bestehen, wenn der Versicherte durch die Verhältnisse am auswärtigen Dienort einer besonderen Gefahr ausgesetzt ist.

Wenn sich private und geschäftliche Tätigkeiten nicht direkt voneinander trennen lassen, kommt es für den Versicherungsschutz darauf an, ob die geschäftliche Tätigkeit auch ohne den privaten Zweck ausgeführt worden wäre.

Eine Ausweitung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes über den Aufenthalt am Arbeitsplatz hinaus ist nur gerechtfertigt, soweit sich die Unfallgefahren nach Art und Ausmaß von den vielfältigen alltäglichen Risiken abheben.

Allerdings besteht auf Dienstreisen kein Versicherungsschutz „rund um die Uhr“.

Auf Geschäftsreisen entfällt der Versicherungsschutz, wenn der Reisende sich rein persönlichen, von seinen betrieblichen Aufgaben nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widmet. Beispiele hierfür sind: Freizeitspaziergänge, Aufenthalt im Hotelzimmer oder Stadtbesichtigungen.

Eine eindeutige Abgrenzung einer versicherten Tätigkeit von einer nicht versicherten Tätigkeit ist im Einzelfall nicht immer einfach. Wenn es sich um eine rein eigenwirtschaftliche Tätigkeit wie etwa die Nahrungsaufnahme handelt, könnte diese beispielsweise bei einem Geschäftsessen mit Geschäftspartnern der versicherten Tätigkeit zugeschrieben werden.

Um solche versicherungsrechtlich schwierigen Sachverhalte im Einzelfall klären zu können, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Unfallkasse Nord. Wir beraten Sie gern.

*Sandra Stein*